

# Erbrecht-Checkliste

Wenn Sie eine der folgenden Fragen für sich bejahen können, sollten Sie sich in jedem Fall rechtskundig beraten lassen!

- ❖ Sind Sie Alleinstehend? .....  ja  nein
- ❖ Leben Sie als Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen? .....  ja  nein
- ❖ Haben Sie nicht eheliche Kinder? .....  ja  nein
- ❖ Sind Sie verheiratet und haben keine Kinder? .....  ja  nein
- ❖ Sind Sie verheiratet, haben Kinder und verfügen über Grundeigentum? .....  ja  nein
- ❖ Sind Sie geschieden, haben Kinder aus erster Ehe und sind ein zweites Mal verheiratet oder leben mit Ihre neuen Partner in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen? .....  ja  nein
- ❖ Haben Sie gemeinsame Kinder mit Ihrem zweiten Ehepartner oder Ihrem nicht ehelichen Lebenspartner? .....  ja  nein
- ❖ Sind Sie mit einem(r) Ausländer/in verheiratet? .....  ja  nein
- ❖ Haben Sie einen behinderten oder kranken Ehegatten, ein behindertes Kind? .....  ja  nein
- ❖ Sind Ihr potentieller gesetzlicher Erbe (Ehegatte/Kinder) oder Ihr testamentarischer Erbe überschuldet? .....  ja  nein
- ❖ Verfügen Sie über landwirtschaftliches Vermögen? .....  ja  nein
- ❖ Haben Sie ein Unternehmen, eine Unternehmensbeteiligung oder einen Handwerksbetrieb (auch Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts/Freiberufler)? .....  ja  nein
- ❖ Haben Sie Grundvermögen oder Gesellschaftsbeteiligungen im Ausland? .....  ja  nein

Auswertung

Anzahl      ja      nein

Lassen Sie sich beraten, wenn mindestens eine Antwort „ja“ lautet.



Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber  
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60 · Mail [weber@beukenberg.com](mailto:weber@beukenberg.com)

# Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 1 | 2015



## Impressum

### Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte  
Uhlmeierstraße 9+11  
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0  
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55  
[info@beukenberg.com](mailto:info@beukenberg.com)  
[www.beukenberg.com](http://www.beukenberg.com)

Sparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80 KTO 289 892  
Ust 2324 02423220108

Fotos: [aboutpixel.de](http://aboutpixel.de) Old tea cup © Lasse Kristensen  
Familie © Stefan Weigand  
Optician holding up an eyechart © Mark Chambers

ISSN 1863-3684

### Haftung

Dieses Faltblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

### Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.  
Presse und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25  
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55  
[mueller@beukenberg.com](mailto:mueller@beukenberg.com)

© Beukenberg Rechtsanwälte

## Im Unterhalt mehr Selbstbehalt

Neue Düsseldorfer Tabelle - Selbstbehaltsätze angepasst

## Gekündigt wegen Facebook-Eintrag

Augenoptikerin bezeichnet ihren Chef im Internet als Idioten

## Erbrecht-Checkliste

Finden Sie heraus ab wann eine Beratung erforderlich ist.

## Verbale Ausschreitungen

Wer seinen Arbeitgeber auf Facebook praktisch öffentlich beleidigt, läuft Gefahr, gefeuert zu werden. Aber nicht jede verbale Ausschreitung hat solch gravierende Folgen.

Als „Speckrollen“ und „Klugscheißer“ beschimpfte ein Mann seine Kollegen im Betrieb. Die fristlose Kündigung wurde vom Arbeitsgericht Duisburg aufgehoben. Der Angestellte hatte die Kollegen nicht namentlich genannt und sei zuvor zu Unrecht angeschwärzt worden. Das Gericht erkannte auf Handeln im Affekt.

„Stell dir vor, das Rathaus brennt, und der OB kommt nicht mehr raus.“ Ein Feu-

erwehrmann der Stadt Düsseldorf postete diesen Satz, neun Kollegen klickten ein solidarisches „Gefällt mir“. Der gemeinte Rathauschef suspendierte alle zehn. Später wurden diese Degradierungen zu Verweisen abgemildert.

„Menschenschinder & Ausbeuter“ nannte ein 27-jähriger Auszubildender wutentbrannt auf seiner Facebook-Seite seine Firma. Das Arbeitsgericht Bochum kassierte die prompte Kündigung wegen seiner unreifen Persönlichkeit, das Landesarbeitsgericht Hamm urteilte abschließend, dass dies für einen Mann im dritten Lebensjahrzehnt doch zu weit gehe. Der Job war weg – gum

Fallbeispiele aus der Hannoverschen Allgemeine Zeitung 12. April 2014

## Gekündigt wegen Facebook-Eintrag

Stellen Sie sich vor, sie hatten einen wirklich anstrengenden enttäuschenden Arbeitstag mit Ihrem Chef, mit dem Sie sich nicht so gut verstanden an dem Tag und setzen eine leichtfertig geschriebene Mitteilung auf Facebook in Ihrem Freundeskreis ab. Sie schreiben, dass Sie einen Tag mit einem Idioten verbracht haben, natürlich ohne Ihren Vorgesetzten direkt zu benennen. Darauf erhalten Sie die Kündigung. Klingt grotesk, ist aber passiert. Einer 35-jährigen Minijob Angestellten (400-Euro-Basis) ist das so ähnlich passiert. Sie ist Mutter von zwei Kindern und bereits acht Jahre für das Unternehmen tätig, dessen Geschäftsführer ihr eine Kündigung wegen dieser Veröffentlichungen aussprach.

Die Frau arbeitet als Augenoptikerin und meinte mit der Meldung ihren Filialleiter, wie sie einige Tage später in einem Personalgespräch bekannte. Dieser erfuhr zuvor von dem Eintrag und war beleidigt. Der Geschäftsführer reagierte darauf mit einer außerordentlichen Kündigung obwohl sich die Optikerin entschuldigte.

Sie suchte daraufhin Rechtsbeistand bei Rechtsanwalt Uwe Lehr. Das war der richtige Weg, wie sich erwies. Rechtsanwalt Uwe Lehr brachte Klarheit in den Fall: „Die Äußerung hat niemanden beleidigt! Meine Mandantin hat den Namen des Filialleiters nicht genannt und auch nicht den Arbeitgeber beleidigt. Die Kündigung ist deswegen irrelevant.“

Schließlich kam es auf Anraten der Arbeitsgerichtskammer zum Friedensschluss. So konnte die Kündigung in eine Abmahnung umgewandelt werden.

Die Richterin des Falls legte den Parteien eine Aussprache nahe, da ihr das Klima in der Filiale nicht so stimmig erschien. Außerdem gab sie einen generellen Tipp:

**„Schreiben Sie keine arbeitsplatzbezogenen Meldungen in soziale Netzwerke.“**

Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Uwe Lehr  
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 30 · Mail [lehr@beukenberg.com](mailto:lehr@beukenberg.com)

## Im Unterhalt mehr Selbstbehalt

Seit Jahresbeginn 2015 ist die „Düsseldorfer Tabelle“ neu gefasst. Die Selbstbehaltssätze wurden angepasst. Von der Neuerung sind Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte gleichermaßen betroffen. Es hat sich der zu berücksichtigende Selbstbehalt erhöht, das bedeutet, die Unterhaltspflichtigen dürfen mehr von Ihrem Geld behalten, dass sie monatlich verdienen oder als Sozialleistung erhalten. Die Änderung betrifft erwerbstätige genauso wie nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete. Beide haben nun 80 Euro mehr im Monat auf ihrem Konto.

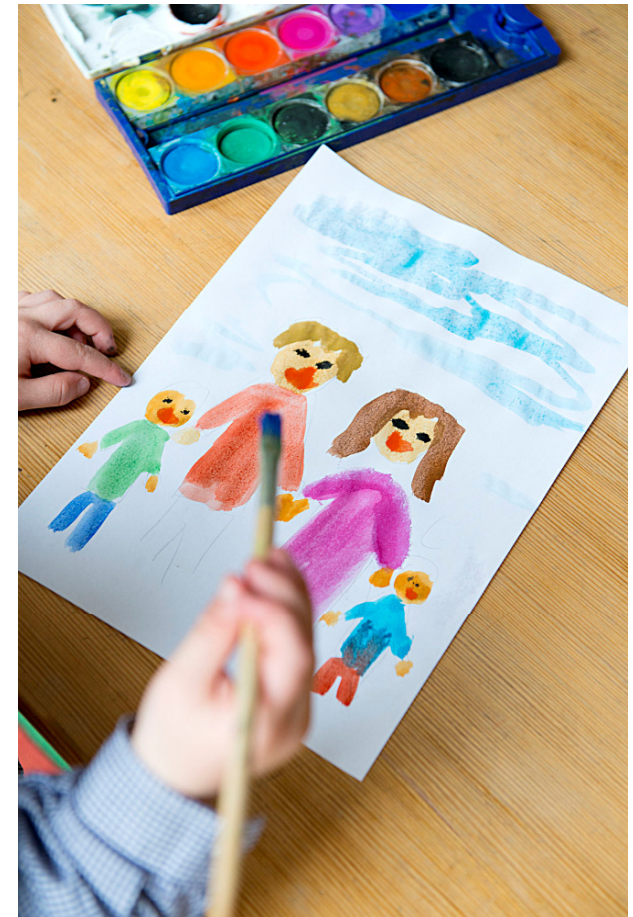
- ❖ Für unterhaltspflichtige Erwerbstätige ist der notwendige Selbstbehalt von 1.000 auf 1.080 Euro gestiegen.
- ❖ Bei nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete ist der Selbstbehalt von 800 auf 880 Euro gewachsen. Die Anpassung berücksichtigt u.a. die Erhöhung der SGB II - Sätze ("Hartz IV") zum 01.01.2015.

Diese Neuerung greift für Unterhaltspflichtige, die zur Zahlung verpflichtet sind in folgender Konstellation: minderjährige Kinder oder Kinder bis zum 21. Lebensjahr leben im Haushalt des anderen Elternteils und befinden sich in der allgemeinen Schulausbildung.

**Die Berechtigten erhalten im Umkehrschluss bei begrenzten wirtschaftlichen Verhältnissen einen geringeren Unterhalt. Der Mindestselbstbehalt gegenüber getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten hat sich von 1.000 Euro auf 1.200 Euro erhöht.**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ist Herausgeber der "Düsseldorfer Tabelle", siehe rechts. Die Festlegung der Regelsätze für den Kindesunterhalt und die sogenannten Selbstbehalte findet in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. statt.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg  
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail [beukenberg@beukenberg.com](mailto:beukenberg@beukenberg.com)



Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt (Beträge in Euro)

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter des Kindes in Jahren				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
bis 1.500	317	364	426	488	100	880/1080
1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.180
1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.280
2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.380
2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.480
3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.580
3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.680
3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.780
4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.880
4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.980
ab 5.101	- nach den Umständen des Falles -					